



VEREINBARUNG ÜBER KOMMISSIONSTEILUNG

1- Immobilienmakler

Vor- und Familienname, Titel :
Adresse :
Kammerregisternummer :

2- Immobilienmakler

Vor- und Familienname, Titel :
Adresse :
Kammerregisternummer :

Immobilie, die der Gegenstand des Kaufes/der Vermietung ist :

Die "Bellmen", deren Namen und Titel vorstehend geschrieben sind, werden während der Dauer dieses Vertrages als "Immobilienmakler" genannt, haben diese Vereinbarung über die Teilung der Kommission bzw. der Bellman-Gebühr im Zusammenhang mit der Immobilie, deren Angaben vorstehend geschrieben sind, getroffen, um ihre Kundenportfeuille gegenseitig zu bewerten, welche die mit ihren Kunden geschlossenen und als Anlage beigefügten Verträge enthalten.

1- Die Immobilienmakler, die diese Vereinbarung gegenseitig unterzeichnet haben, geben die Kopien der Vereinbarung ihren Kunden, jeweils als Anlage mit der Abzeichnung der Parteien, wodurch sie nachweisen, daß sie Maklerdienstleistung mit anderen Immobilienmakler gemeinsam erfüllen und die dafür zu zahlende Maklergebühr also den Betrag, den sie aus Maklerdienstleistungen gewonnen bzw. einkassiert haben, unter sich teilen werden.

2- Die Immobilienmakler, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben, werden für jeden Kunden von ihnen diese Vereinbarungen gesondert unterzeichnen und den Vertrag des Kunden als eine gesetzliche . Unterlage angeben und eine Abschrift davon als Anlage beilegen. Der Immobilienmakler, der für jeden Kunden den anderen Immobilienmakler davon ausgeschlossen hat, akzeptiert und verpflichtet sich im Voraus, die Maklergebühr in voller Höhe an den ausgeschlossenen Immobilienmakler zu zahlen.

3- Soweit die Immobilienmakler beruhend auf diese unter ihnen geschlossene Vereinbarung mit ihren eigenen Kunden gegenseitig zur Errichtung der Kauf-, Verkauf- und Vermietungsbeziehung als Vermittler tätig werden und den Abschluss des Vertrages unter ihren Kunden gesichert haben, so wird die Maklergebühr in folgender Form geteilt.

.....
.....

4- Im Falle, daß die Maklergebühr von dem Kunden nicht einkassiert wird oder zum Teil einkassiert wird (in diesem Fall wird der einkassierte Teilbetrag in den Anteilen wie in der unter Artikel 3 vorgeschriebenen Form geteilt), wird für den Restbetrag gesetzliche Wege beschreitet und die "Maklergebühr" und die Teilung der Maklergebühr wird bis zum Ende des gesetzlichen Weges warten. Auch im Falle, daß die Einkassierung durch gesetzliche Wege nicht realisiert wird, so akzeptieren und verpflichten sich die Immobilienmakler von ihnen gegenseitig keine Schulden/Forderungen zu verlangen. Für die Lösung von Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind die Gerichte und Vollstreckungsämter in Alanya zuständig, wenn kein Schieds-gerichtsvereinbarung zwischen den Parteien getroffen ist.

5- Schiedsvereinbarung :

.....

6- Sonderbedingungen :

.....

7- Dieser Vertrag wurde in Ausfertigungen ausgestellt und davon wurde jeweils eine Ausfertigung an die Parteien gegeben.

...../...../201.....

1. IMMOBILIENMAKLER

2. IMMOBILIENMAKLER

Die Verwendung des Vertrages durch den Immobilienmakler wurde gemäß dem Artikel 1.1.1. der Standardisierung von T.S. 11816 obligatorisch geworden.

Dieses Dokument wurde gemäß dem Standard TS 11816 für "Dienstleistungen der Immobilienmakler - Allgemeine Regeln", der im Amtsblatt vom 08.07.2003 mit der Nummer 25162 veröffentlicht wurde, für die Benutzung seitens der Mitglieder der Industrie- und Handelskammer Alanya erstellt und es ist nicht erlaubt, es zu vervielfältigen oder es zu drucken.